

**Preisblatt für Sondervertragskunden
der Gemeindefwerke Grosskrotzenburg**

**§ 1
Wärmeentgelte**

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist. Die jeweils gültigen Entgelte und Preisänderungsbestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Preisblatt.
2. Das verbrauchsabhängige Entgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP).
3. Das Arbeitsentgelt ist insbesondere für die Bezugskosten aus verbrauchsabhängigen Entgelten des Vorlieferanten für die Erzeugung und Transport bis zur Übergabestelle und weitere verbrauchsabhängige Kosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens, wie den Transport ab Übergabestelle, Speicherung und Netzdienstleistungen im Netz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu zahlen.
4. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten maximalen Wärmeleistung und dem Leistungspreis (LP). Das verbrauchsunabhängige Messentgelt bemisst sich je Messeinrichtung, Zeitablauf pro Jahr und dem Messpreis (MP). Leistungs- und Messentgelt sind unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch des Kunden zu zahlen.
5. Das Leistungsentgelt ist für die Bezugskosten aus verbrauchsunabhängigen Entgelten für die Leistungsbereitstellung des Vorlieferanten und die Investitionskosten für Leitungs- und Speicheranlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu zahlen.
6. Das Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investitionskosten für ein Messgerät und für die Personalkosten der Messgeräthewartung, Ablesung und Abrechnung zu zahlen.
7. In den Arbeits- und Grundentgelten sind bei Vertragsbeginn insbesondere folgende Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) EEG-Umlage auf Strombezug
 - e) Gestattungsentgelt Wegenutzung
 - f) Förderung nach KWKG (Speicher)
8. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

**§ 2
Basiswerte**

1. Der Arbeitspreis (AP), der Leistungspreis (LP) und der Messpreis (MP) wird ausgehend von folgenden Basiswerten regelmäßig angepasst.
2. Der Basiswert für den Arbeitspreis (AP₀) (**Stand 01.10.2022**) beträgt je Lieferjahr:

16,90 ct/kWh
3. Der Basiswert für den Leistungspreis (LP₀) (**Stand 01.10.2022**) beträgt je Lieferjahr:

ab 80 kW: 28,58 €/kW/a
4. Der Basiswert für den Messpreis (MP₀) (**Stand 01.10.2022**) beträgt je Lieferjahr:

ab 80 kW: 275,19 €/Jahr

**§ 3
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Änderungen der Basispreise (AP₀, LP₀, MP₀) und der Preisgleitklausel nach den Abs. 1 – 2, 7 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 2 werden frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wirksam.
4. Änderungen nach Abs. 1 – 2 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren. Die Rechte aus § 315 BGB bleiben unberührt.
5. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach Abs. 1 – 2 oder § 4 sind innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 4 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das Fernwärmeversorgungsunternehmens dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.
7. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteigungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich eine Gesteigungskostenart oder das Verhältnis verschiedener Gesteigungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, so dass das tatsächliche Verhältnisse und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
8. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 2, 7 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesteigungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht

Anlage 2: Preisblatt Fernwärmelieferung Sondervertragskunden



anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei extremen Kostenschwankungen (vgl. § 4 Abs. 7), zur Glättung der Preisschwankungen seine Leistungsbestimmungsrechte nur teilweise auszuüben und die weitere Ausübung in den folgenden Abrechnungsperioden nachzuholen. Es ist dabei verpflichtet, bei Kostensenkungen die gleichen zeitlichen und schwellenbezogenen Maßstäbe anzuwenden wie bei Kostensteigerungen.
- Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 - 9 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

§ 4 Preisleitung

- Der Arbeitspreis ändert sich nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,05 + 0,35 * \frac{GAP}{GAP_0} + 0,55 * \frac{RAP}{RAP_0} + 0,05 * \frac{WM}{WM_0})$$

Darin sind:

- AP = der jeweils ab dem Anpassungszeitpunkt gültige Arbeitspreis
- GAP = der gemäß Abs. 6 mit einem zeitlichen Nachlauf gemittelte Arbeitspreis des Vorlieferanten für Fernwärme aus Block 5 des Kohlekraftwerks Staudinger (Vorbezug-Grundlast-Arbeitspreis).
- GAP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Vorlieferanten für Fernwärme aus Block 5 des Kohlekraftwerks Staudinger (Vorbezug-Grundlast-Arbeitspreis); arithmetischer Mittelwert des Referenzzeitraums Juli 2022 – September 2022 (6,784 ct/kWh).
- RAP = der gemäß Abs. 6 mit einem zeitlichen Nachlauf gemittelte Arbeitspreis des Vorlieferanten für Fernwärme aus der Erdgas-Hilfskesselanlage (Vorbezug-Reservelast-Arbeitspreis).
- RAP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Vorlieferanten für Fernwärme aus der Erdgas-Hilfskesselanlage (Vorbezug-Reservelast-Arbeitspreis); arithmetischer Mittelwert des Referenzzeitraums Juli 2022 – September 2022 (24,625 ct/kWh).
- WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wert des Wärmepreisindex CC13-77. Dieser wird vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexpfeuern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland ermittelt.
- WM₀ = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Juli 2021 – Juni 2022 von 99,63 (2015 = 100).

- Der Leistungspreis ändert sich nach der Formel:

$$LP = LP_0 * \left(0,20 + 0,15 * \frac{GLP}{GLP_0} + 0,05 * \frac{RLP}{RLP_0} + 0,40 * \frac{L}{L_0} + 0,20 * \frac{IG}{IG_0} \right)$$

Darin sind:

- LP = der jeweils ab dem Anpassungszeitpunkt gültige Leistungspreis
- GLP = der gemäß Abs. 6 mit einem zeitlichen Nachlauf gemittelte Leistungspreis des Vorlieferanten für Fernwärme aus Block 5 des Kohlekraftwerks Staudinger (Vorbezug-Grundlast-Leistungspreis). Dieser wird gemäß Abs. 6 aus den monatlichen Preismitteilungen des Vorlieferanten ermittelt.
- GLP₀ = der Basis-Leistungspreis des Vorlieferanten für Fernwärme aus Block 5 des Kohlekraftwerks Staudinger (Vorbezug-Grundlast-Leistungspreis); arithmetischer Mittelwert des Referenzzeitraums Juli 2022 – September 2022 (22,11 €/kWh/a).
- RLP = der gemäß Abs. 6 mit einem zeitlichen Nachlauf gemittelte Leistungspreis des Vorlieferanten für Fernwärme aus der Erdgas-Hilfskesselanlage (Vorbezug-Reservelast-Leistungspreis)

Dieser wird gemäß Abs. 6 aus den monatlichen Preismitteilungen des Vorlieferanten ermittelt.

- RLP₀ = der Basis-Leistungspreis des Vorlieferanten für Fernwärme aus der Erdgas-Hilfskesselanlage (Vorbezug-Reservelast-Leistungspreis); arithmetischer Mittelwert des Referenzzeitraums Juli 2022 – September 2022 (2.750,96 €/Monat).
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wert des Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexpfeuern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Investitionsgüterproduzenten ermittelt.
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2021 - Juni 2022 von 111,13 (2015 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wert des Lohnindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexpfeuern der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer 2.1, D) ermittelt.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Juli 2021 – Juni 2022 von 102,62 (2020 = 100).

- Der Messpreis ändert sich nach der Formel:

$$MP = MP_0 * (0,5 * \frac{IG}{IG_0} + 0,5 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

- MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis

IG, IG₀, L und L₀, entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

- Der Arbeitspreis (AP), Leistungspreis (LP) und Messpreis (MP) wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.01.2023 nach Maßgabe der Abs. 1 - 10 angepasst.**

- Die Indexpfeuern IG, L und WM nach Absatz 1 – 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt.

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexpfeuern für die Monate Oktober des Vorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01. April des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexpfeuern für die Monate Januar des Vorjahres (x-1) bis Dezember des Vorjahres (x-1).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01. Juli. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexpfeuern für die Monate April des Vorjahres (x-1) bis März des laufenden Jahres (x).

Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01. Oktober des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexpfeuern für die Monate Juli des Vorjahres (x-1) bis Juni des laufenden Jahres (x).

- Die Wärmepreise des Vorlieferanten (GAP/RAP/GLP/RLP) werden über einen Zeitraum von 3 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für die Anpassungen zum 01. eines jeden Quartals (Q) sind die jeweils gültigen Wärmepreise des jeweils vorhergehenden Quartals (Q-1).

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen bezieht die Wärme überwiegend aus einem mit Kohle betriebenen Großkraftwerk. Soweit das Großkraftwerk aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen stillsteht, wird die Wärme aus einer mit Erdgas betriebenen Hilfskesselanlage für das Großkraftwerk zu einem erheblich höheren Preis bezogen. Insofern können die Bezugskosten stark schwanken. Die Vorlieferantenpreise unterliegen branchenüblichen Preisgleitklauseln und Preisbestimmungsrechten. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen weist dem Kunden die jeweils neuen Wärmepreise des Vorlieferanten (GAP/RAP/GLP/RLP) mit dem jeweiligen neuen Preisblatt nach.

- Der Kunde ist berechtigt, zur Kontrolle der Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens über die Kosten des Wärmebezugs (GAP/RAP/GLP/RLP) und deren Entwicklung die Prüfung und Bestätigung der Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer als Sachverständigen zu verlangen. Die Auswahl und Beauftragung des

Anlage 2: Preisblatt Fernwärmelieferung Sondervertragskunden



Wirtschaftsprüfers erfolgt nach freiem Ermessen und auf eigene Kosten durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen. Der Kunde ist berechtigt, von dem Fernwärmelieferunternehmen die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers seiner Wahl gegen Übernahme und Vorauszahlung der Kosten zu verlangen.

9. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf drei Dezimalstellen gerundet.

10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage 2a informieren.



Preisblatt Fernwärmelieferung Sondervertragskunden

gültig für das 4. Quartal 2022

| <u>Arbeitspreis (AP)</u> | (netto) | (brutto) |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Arbeitspreis: | 16,90 ct/kWh | 20,111 ct/kWh |
| <u>Leistungspreis (LP)</u> | | |
| ab 80 kW: | 28,58 €/kW/a | 34,01 €/kW/a |
| <u>Messpreis (MP)</u> | | |
| ab 80 kW: | 275,19 €/Jahr | 327,48 €/Jahr |

Die oben genannten Brutto-Preise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19%.